



CAJ/47/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3. April 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundvierzigste Tagung
10. April 2003, Genf

**MATERIALTRANSFER ZUM ZWECK DER PRÜFUNG DER
UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT:
VORGESCHLAGENE MUSTER VEREINBARUNGEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) erörterte auf seiner sechsundvierzigsten Tagung vom 21. und 22. Oktober 2002 in Genf das Dokument CAJ/46/4 über „Fragen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit eingereichten Materials“. Zweck des Dokuments CAJ/46/4 war es, die Bedeutung der Aufnahme des vom Antragsteller eingereichten Pflanzenmaterials der Kandidatensorten in die Sortimente zu untersuchen, die von den Prüfungsbehörden für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS -Prüfung) verwendet werden. Außerdem ermittelte es die Probleme, die sich ergeben können, wenn diese Praxis nicht freiausgeübt werden kann. Insbesondere prüfte es die Situation, in der ein Züchter Bedingungen mit der Verwendung des Pflanzenmaterials für dieses Vorgehen verknüpfen möchte oder dieses Vorgehen überhaupt nicht erlaubt.
2. Die Erörterung des Dokuments CAJ/46/4 stellte bestimmte Fragen bezüglich des Transfers von Material für die DUS -Prüfung fest, die einer weiteren Behandlung durch den CAJ bedürfen. Der CAJ ermittelte insbesondere folgende Themen für seine künftige Arbeit (vergleiche Absatz 38 des Dokuments CAJ/46/8 Prov.):

- a) Regelungen für den Transfer von Material
- i) vom Züchter zur Prüfungsbehörde und
 - ii) zwischen Prüfungsbehörden.

Es wurde insbesondere angeregt, daß die UPOV die Erarbeitung von Standard - Mustervereinbarungen für diese Transfers in Betracht ziehen könnte;

b) Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS -Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeit durchführen oder an solchen teilnehmen.

3. Dieses Dokument wird sich mit bestimmten Elementen der Arbeit befassen, die in Absatz 2 a) festgestellt wurden. Es wird vorgeschlagen, daß die in Absatz 2 b) ermittelten vorläufigen Empfehlungen vom CAJ auf seiner achtundvierzigsten Tagung im Oktober 2003 untersucht werden sollen.

4. Auf der sechsundvierzigsten Tagung des CAJ teilten zwei Verbandsmitglieder (die Delegationen Frankreichs und Spaniens), eine zwischenstaatliche Organisation (Europäische Gemeinschaft) und eine Nichtregierungsorganisation (Internationaler Saatgutverband (ISF)) mit, sie könnten ihre Erfahrung mit Angelegenheiten und Vereinbarungen bezüglich des Transfers von Material für die DUS -Prüfung zur Verfügung stellen. Die in den nachstehenden Abschnitten enthaltenen Bemerkungen und Vorschläge berücksichtigten die Erfahrung der oben erwähnten Delegationen und Organisationen.

Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde

5. Einzelne Züchter erkennen zwar die Bedeutung der Aufnahme des vom Antragsteller eingereichten Pflanzenmaterials der Kandidatensorten in die Sortimente an, die von den Prüfungsbehörden für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS -Prüfung) verwendet werden, reichen jedoch in bestimmten Situationen nur widerwillig das Material bedingungslos ein, weil sie befürchten, daß es für andere Zwecke als die DUS -Prüfung verwendet werden könnte. Auf der sechsundvierzigsten Tagung des CAJ wurde der Vorschlag begrüßt, eine Mustervereinbarung zu erarbeiten, die den Behörden und Züchtern als Anleitung für den Transfer von Material für die DUS-Prüfung dienen könnte.

6. Der Vertreter des ISF bot dem Verbandsbüro seine Unterstützung an, indem er eine Mustervereinbarung bezüglich der Verwendung des vom Züchter eingereichten Materials zur Verfügung stellen könnte (vergleiche Absatz 34 des Dokuments CAJ/46/8 Prov.).

7. Am 10. Februar 2003 erhielt das Verbandsbüro eine Mitteilung des ISF, die ein Dokument mit der Überschrift „Mindestelemente, die in einem Vertrag zwischen Züchtern und Sortenschutzämtern bezüglich des Transfers von Material für die DUS -Prüfung aufzunehmen sind“ (nachstehend „der ISF -Vorschlag“) enthielt. Der ISF -Vorschlag ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben. Der ISF -Vorschlag war vom Ausschuß des ISF für geistiges Eigentum am 7. Februar 2003 in Washington angenommen worden. Der ISF ersuchte darum, daß dieses Dokument vielmehr die Form von Richtlinien als eines Vertrags annehmen sollte.

8. Zur Erleichterung der Erörterungen der Mitglieder und Beobachter des CAJ stellte das Verbandsbüro einen vorläufigen Entwurf, der auf dem ISF -Vorschlag aufbaut, mit der Überschrift „Entwurf einer Mustervereinbarung auf der Grundlage des ISF -Vorschlags über

den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde“. Der Entwurf der Mustervereinbarung in Anlage II dieses Dokuments enthält den nachstehenden Abschnitt, der die wesentlichen Punkte, die in der ISF -Vorschlag geändert wurde, erläutert.

9. Der Entwurf der Mustervereinbarung in Anlage II befolgt nach Möglichkeit die Vertragsterminologie (UPOV -Übereinkommen). Die sich daraus ergebenden Änderungen der Terminologie des ISF -Vorschlags gehen dahin, daß der Begriff „Beurteilung“ in „Prüfung“ (vergleiche Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens) und der Begriff „Institut“ in „Behörde“ (vergleiche Artikel 1 Nummer ix und Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens) geändert wurde.

10. Eine weitere Änderung gegenüber dem ISF -Vorschlag bezieht sich auf die Bedeutung der Beibehaltung der allgemeinen Praxis der Behörden, nach der Erteilung der Züchterrechte für die betreffende Sorte das für die DUS -Prüfung eingereichte Pflanzenmaterial auszutauschen. Dies bedeutet, daß Mustervereinbarungen über diese Angelegenheit bei Fehlen eines ausdrücklichen, begründeten Ausschlusses den Behörden den Materialtransfer zur Erleichterung der Prüfung anderer Sorten erlauben sollten. Dies würde indessen von den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Behörden abhängen und sich auf Prüfungszwecke beschränken.

11. Die zusätzliche administrative Pflicht, wie im ISF -Vorschlag vorgesehen, vor dem Austausch von Material mit anderen Behörden eine schriftliche Genehmigung des Züchters einzuholen, ist möglicherweise nur in bestimmten Fällen notwendig (z. B. Elternlinien), beispielsweise nicht in Fällen, in denen Pflanzenmaterial einer Sorte am Markt voraussichtlich frei verfügbar wird. Deshalb erlaubt die Mustervereinbarung in Anlage II den Materialaustausch zwischen Prüfungsbehörden, sieht jedoch nur für den Bedarfsfall eine ausdrückliche Ausschlußklausel vor (vergleiche Entwurf der Klauseln 4 und 9 in Anlage II dieses Dokuments).

12. Der Hinweis auf bilaterale Vereinbarungen im ISF -Vorschlag wurde geändert, um einer vorgeschlagenen Mustervereinbarung für den Transfer von Material zwischen Prüfungsbehörden Rechnung zu tragen, die im nachstehenden Abschnitt dargelegt wird.

13. Die Klausel bezüglich der Bestätigung des Erhalts der Materialproben wurde zwar beibehalten, jedoch nur für den Bedarfsfall. Jede Behörde kann eigene Verfahren anwenden, und es wird ein Gleichgewicht zwischen den Fällen, in denen eine derartige Bestätigung angebracht sein kann, und anderen Fällen, in denen sie eine unnötige administrative Belastung bedeuten würde, erreicht werden müssen (vergleiche Entwurf der Klausel 3 in Anlage II).

14. Der Entwurf der Mustervereinbarung in Anlage II legt ferner fest, daß die an der Prüfung Beteiligten das Material und die damit verbundenen Angaben vertraulich behandeln und angemessene Schritte unternehmen sollten, um eine unerlaubte Nutzung durch andere zu verhindern (vergleiche Entwurf der Klausel 10 in Anlage II).

15. Eine zusätzliche Schutzbestimmung zur Sicherung der Unabhängigkeit der DUS Prüfung wurde in den Entwurf der Mustervereinbarung in Anlage II eingeführt, wenn die Prüfungsbehörde oder sonstige Beteiligte, bei denen sie Prüfungsarbeiten in Auftrag gibt, an einer Züchtungstätigkeit beteiligt sein können, die sich auf dieselbe oder eine ähnliche Art bezieht (vergleiche Entwurf der Klausel 6 in Anlage II).

16. Weitere Änderungen des ISF -Vorschlags wurden eingeführt, um bestimmte Begriffe zu klären (vergleiche Entwurf der Klausel 8 in Anlage II) oder für ein ausgeglichenes Vorgehen bezüglich der Rechte und Verpflichtungen zwischen den Parteien zu sorgen (vergleiche Entwurf der Klauseln 12 und 13 in Anlage II). Bestimmte Elemente des ISF -Vorschlags wurden für Informationszwecke in eckigen Klammern beibehalten. Ihr Inhalt scheint in Vereinbarungen zwischen Züchtern und Behörden nicht angebracht zu sein oder kann der bestehenden Praxis der Behörden unterliegen, oder der Gegenstand wird von anderen Klauseln in Anlage II bereits erfaßt (z. B. werden die in Klausel 16 erwähnten Anliegen in den Klauseln 7, 12 und 13 behandelt).

Transfer von Material zwischen Prüfungsbehörden

17. Der CAJ vereinbarte, daß das Verbandsbüro für seine nächste Tagung eine Mustervereinbarung über den Transfer von Material für Prüfungszwecke zwischen Behörden erstellen soll. In Anlage III dieses Dokuments ist der „Entwurf einer Mustervereinbarung über den Transfer von Material zwischen Prüfungsbehörden“ enthalten. Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs der Mustervereinbarung berücksichtigte das Verbandsbüro die Erfahrung der Verbandsmitglieder und Beobachter sowie die UPOV-Veröffentlichung Nr. 644 (Abschnitt 19), „Muster-Verwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung“.

18. Die oben erwähnte Muster-Verwaltungsvereinbarung wurde vom Rat der UPOV am 29. Oktober 1993 angenommen (Dokument C/27/15, Anlage III), um Anleitung für einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern beider DUS -Prüfung als Mittel zur Optimierung der Funktionsweise ihrer Sortenschutzsysteme zu geben. Von besonderer Bedeutung ist Artikel 4 dieser Muster-Verwaltungsvereinbarung, der unter besonderem Hinweis auf den Materialtransfer hervorhebt, daß die Behörden alle erforderlichen Schritte unternehmen sollten, um die Rechte des Antragstellers zu schützen. Artikel 6 bezieht sich auf besondere Regelungen, die zwischen den Behörden über Angelegenheiten wie den Austausch von Proben und die Verwaltung der Sortimente beschlossen werden können.

19. Es wurde für notwendig erachtet, den Status der Behörden zu ermitteln, die diese Art Vereinbarungen schließen könnten. Der Begriff „erste Behörde“ weist die Behörde aus, die das Material vom Antragsteller erhalten hat. Der Begriff „ausführende Behörde“ bezeichnet die Behörde, die von der ersten Behörde damit beauftragt wurde, einen Teil der oder alle Tätigkeiten bezüglich der DUS -Prüfung einer Kandidatensorte durchzuführen, oder die Behörde, die das verlangte Material einer bestimmten Sorte für den Vergleich mit einer anderen Sorte zu Prüfungszwecken verwendet (vergleiche Entwurf der Klauseln 3 und 4 in Anlage III).

20. Die wesentliche Klausel des Entwurfs der Mustervereinbarung in Anlage II ist, daß die ausführende Behörde die in einer endgültigen UPOV -Mustervereinbarung über den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde festgelegten Bedingungen einhalten sollte, als ob sie die darin erwähnte Behörde wäre (vergleiche Klausel 5 in Anlage III). Der Inhalt einer endgültigen UPOV -Mustervereinbarung ist noch unbekannt, da er von den Ergebnissen der Beratungen im CAJ über den Entwurf der Mustervereinbarung auf der Grundlage des ISF -Vorschlags in Anlage II dieses Dokuments abhängen wird.

21. Die ausführende Behörde sollte daher für die Anwendung der Verpflichtungen nach dem endgültigen Entwurf der UPOV -Mustervereinbarung über den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde bezüglich einer Partei, die Zugang zu dem transferierten Material und zu den damit verbundenen Auskünften hat oder haben könnte, zuständig sein (vergleiche Entwurf der Klausel 5 in Anlage III).

22. Der CAJ wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments zu prüfen und zu kommentieren und insbesondere weitere Änderungen des Entwurfs der Mustervereinbarung in Anlage II vorzuschlagen.

[Anlage I folgt]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I/ANEXO I

[In English only/En anglais seulement
Nur auf Englisch/En Inglés solamente]

Proposal by the International Seed Federation

MINIMUM ELEMENTS TO BE INCLUDED IN A CONTRACT BETWEEN BREEDERS AND PVP OFFICES RELATING TO MATERIAL TRANSFER FOR D.U.S. TESTING

1. "SAMPLES" means the seed or other propagating material transferred to INSTITUTE as specified in Attachment 1 as well as any progeny derived therefrom, and any plant, plant part or component of SAMPLES.
2. "EVALUATION" means official testing for Distinctness, Uniformity and Stability (D.U.S.).
3. INSTITUTE shall confirm to BREEDER the delivery of the SAMPLES, by returning or having returned to BREEDER a signed copy of ATTACHMENT 1 received with the shipment of the SAMPLES.
4. INSTITUTE shall be entitled to grow plants from SAMPLES **solely for INSTITUTE's official PVP-related D.U.S. testing purposes** ("EVALUATION"), taking into account possible bilateral agreements, at (location).
5. INSTITUTE shall be entitled to grow plants from SAMPLES, or make selfing's or crossings solely for INSTITUTE's official EVALUATION. INSTITUTE may not use SAMPLES for self cross-pollination to produce progenies for breeding, research or commercial purposes. -or
6. BREEDER retains full title and interest and commercial rights in SAMPLES, and will become the owner of any plant material in which SAMPLES would be incorporated.
7. INSTITUTE shall not isolate or have isolated, sequence or have sequenced, or analyze or have analyzed proteins or genetic material (genes, RNA or DNA) from SAMPLES and shall not use or have used any biotechnology processes including, but not limited to, tissue culturing, mutagenesis, or transformation, to manipulate SAMPLES. Notwithstanding the above, isozyme and fingerprinting data collection is permitted under the present Article but such data shall only be used by INSTITUTE for EVALUATION purposes.
8. It is understood by both parties hereto that the SAMPLES are the proprietary and confidential information of the BREEDER, and that the INSTITUTE shall not give, transfer and/or distribute SAMPLES or EVALUATION data to any third party in any manner whatsoever, except on request or consent of the BREEDER. Only INSTITUTE personnel directly involved in performing EVALUATION shall have access to SAMPLES and EVALUATION data. INSTITUTE shall undertake EVALUATION only in INSTITUTE's home country location(s) mentioned in Clause 4, and shall not give, transfer and/or distribute SAMPLES to similar INSTITUTES located in other countries elsewhere without first obtaining BREEDER's prior written informed consent and obtaining from the recipient the signature of on, and written consent to, the same obligations as those subscribed herewith by INSTITUTE. BREEDER may request from time to time that INSTITUTE report its use of the SAMPLES and the amount still available in INSTITUTE's inventory.
9. INSTITUTE assumes any and all responsibility to comply with all applicable laws, regulations, and guidelines relating to the growing of a crop from SAMPLES and the disposition of grain produced from said crop.
10. BREEDER makes no warranty, express or implied, with respect to the seed, including any warranty of merchantability and/or fitness for a particular purpose, which are hereby expressly disclaimed.

11. INSTITUTE is solely responsible for all claims or liabilities that may arise as a result of its EVALUATION of SAMPLES and the grain produced from SAMPLES. INSTITUTE agrees to indemnify and hold harmless BREEDER against any and all liabilities resulting from or arising out of INSTITUTE's use of SAMPLES.
12. No license or right in SAMPLES is conveyed or granted hereunder by BREEDER to INSTITUTE under any proprietary rights owned or controlled by BREEDER except as otherwise stated herein. Additionally, SAMPLES may contain licensed third party technology to which no rights are conveyed or granted hereunder by BREEDER, except for the limited right to conduct the EVALUATION. INSTITUTE will not use BREEDER's name for any advertising or product labeling notice without prior written authorization from BREEDER.
13. This Agreement shall end on the earlier of a) withdrawal or rejection of the application, b) INSTITUTE no longer retains SAMPLES, c) upon thirty (30) days written notice by either Party at any time with or without cause, or d) upon Material breach of this Agreement, ("Termination"). Upon Termination, INSTITUTE shall cease all use of SAMPLES and return its remaining inventory of SAMPLES to BREEDER or destroy SAMPLES if so instructed by BREEDER.
14. This Agreement is made in two originals. It shall be governed by the laws of (to be agreed by the parties). In case of dispute between the Parties regarding the interpretation or implementation of this Agreement that the Parties have not been able to resolve within 30 days from the date the aggrieved Party notified the other Party of the issue, the matter shall be submitted for relevant arbitration. If any provision of this Agreement is found to be invalid, in whole or in part, the other provisions or the remaining portion of such provisions shall not be affected and shall remain in full force and effect.

IN WITNESS WHEREOF, the Parties have executed this Agreement as of the Effective Date.

INSTITUTE

BREEDER

Company authorized signature:

Company authorized signature:

(Authorized signature)

(Authorized signature)

(print or type name)

(print or type name)

(title)

(title)

(Effective date)

(Effective date)

ATTACHMENT 1

This Attachment aims at acknowledging the delivery of the SAMPLES listed below.

Samples Provided For Evaluation

| N° | PVP application number | Denomination/Denomination Proposal | Amount of seeds |
|----|------------------------|------------------------------------|-----------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |
| 13 | | | |
| 14 | | | |
| 15 | | | |

Delivery address if different
from legal address

Name of the person who
will receive these seeds

I, herewith confirm the reception of the SAMPLES
listed above on.....

Signature: _____

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ANLAGE II

ENTWURF EINER MUSTER VEREINBARUNG AUF DER GRUNDLAGE DES
ISF-VORSCHLAGS ÜBER DEN TRANSFER VON MATERIAL
VOM ZÜCHTER ZUR PRÜFUNGSBEHÖRDE

1. „Probe“ bedeutet das Saatgut oder sonstiges Vermehrungsmaterial, das wie in der Beilage dargelegt an die Behörde transferiert wird, sowie die daraus abgeleitete Nachkommenschaft und das Material in Form von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Komponentenein erProbe.
2. „Prüfung“ bedeutet die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS).
- [3. Die Behörde bestätigt dem Züchter auf Wunsch die Zustellung der Proben, indem sie dem Züchter eine Kopie der zusammen mit der Zustellung der Proben erhaltenen Beilage zurücksendet.]
4. Die Behörde ist berechtigt, Pflanzen aus Proben ausschließlich für die Prüfung durch die Behörde oder die Prüfung durch Behörden gemäß bilateralem Abkommen, insbesondere dem im anwendbaren Dokument des Rates der UPOV, „Zusammenarbeit bei der Prüfung“,¹ detailliert dargelegten Abkommen, anzubauen oder zu vermehren. Der Züchter kann verlangen, daß die Behörde nur für bestimmte Proben vor deren Weitergabe an andere Behörden die vorherige Zustimmung des Züchters einholt.
5. Die Behörde ist berechtigt, die Proben für die Selbst- oder Fremdbefruchtung zu Prüfungszwecken zu verwenden. Die Behörde darf die Proben nicht für die Selbst- oder Fremdbefruchtung zur Erzeugung von Nachkommen für Züchtungs-, Forschungs- oder Verwertungszwecke verwenden.
6. Sind die Behörde oder andere Parteien, bei denen sie Prüfungsarbeiten in Auftrag gibt, an Züchtungstätigkeiten beteiligt, befolgt die Behörde die „UPOV“-Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit bei der DUS-Prüfung².
7. Der Züchter behält die vollen Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Proben und wird zum Rechtsinhaber von Pflanzenmaterial, in das Probe eingeführt würden. Unbeschadet des Obigen kann nach der Auswahl der notwendigen Proben aus dem Material für die Prüfung über das sich daraus ergebende Erntegut (z. B. Saatgut) für andere Zwecke als die Erzeugung und Vermehrung verfügt werden, und dies in einer Weise, daß die Sortenidentifikation nicht möglich wäre und den geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen nicht unterliegen würde.
8. Die Behörde isoliert, sequenziert oder analysiert Proteine oder genetisches Material (Gene, rNS oder DNS) bzw. hat Proteine oder genetisches Material isoliert, sequenziert oder analysiert ausschließlich aus Proben, die für die Prüfung bestimmt sind. Die Behörde wendet keine Biotechnologieverfahren an bzw. hat keine solchen angewandt, einschließlich, jedoch

¹ Die jüngste Fassung ist Dokument C/36/5 (Oktober 2002).

² Ein erster Entwurf dieser Empfehlungen wird Gegenstand von Erörterungen des CAJ auf seiner achtundvierzigsten Tagung im Oktober 2003 bilden.

nicht beschränkt auf, Gewebekulturen, Mutagenese oder Transformation, um Proben ohne Erlaubnis des Züchters zu manipulieren.

9. Es gilt von beiden Parteien dieser Vereinbarung als vereinbart, daß die Proben des Materials die gesetzlich geschützten und vertraulichen Informationen des Züchters sind und daß die Behörde, vorbehaltlich der Klausel 4, in keiner Weise Proben oder Prüfungsdaten an Dritte übergibt, übermittelt und/oder verbreitet, ausgenommen auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Züchters.

10. Die Behörde kann Prüfungsarbeiten in Auftrag geben. Der Zugang zu den Proben und den Prüfungsdaten durch andere als die an der Prüfung Beteiligten unterliegt der vorherigen Zustimmung des Züchters. Jeder an der Prüfung Beteiligte behandelt das Material vertraulich und sollte angemessene Schritte unternehmen, um eine unerlaubte Verwendung des Materials durch andere zu vermeiden.

[11. Der Züchter kann ein berechtigtes Gesuch stellen, daß die Behörde von Zeit zu Zeit über ihre Verwendung der Proben und die im Bestand der Behörde noch verfügbaren Mengen Berichterstattet.]

12. Die Behörde übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien im Zusammenhang mit dem Anbau einer Pflanze aus Proben und die Verfügung über eine sich daraus ergebende Pflanze.

13. Der Züchter hat die Pflicht, der Behörde alle erforderlichen Auskünfte mitzuteilen, um sie in die Lage zu versetzen, alle geltenden Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien im Zusammenhang mit der obenerwähnten Angelegenheit einzuhalten.

[14. Der Züchter gibt weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Garantie bezüglich des Saatguts, einschließlich einer Garantie für die Verkaufsfähigkeit und/oder Eignung für einen bestimmten Zweck, die hiermit ausdrücklich abgelehnt wird.]

[15. Vorbehaltlich der Klausel 13 ist die Behörde für alle Forderungen oder Haftungen aus ihrer Prüfung der Proben und des aus den Proben erzeugten Saatguts verantwortlich. Vorbehaltlich der Klausel 13 stimmt die Behörde zu, dem Züchter für alle Haftungen aus der Verwendung der Proben durch die Behörde Schadensersatz zu leisten. Sind die obenerwähnten Forderungen und Haftungen das Ergebnis der Unterlassung des Züchters, die Behörde zu unterrichten, wie in Klausel 13 vorgesehen, willigt der Züchter ein, der Behörde Schadensersatz zu leisten.]

[16. Der Züchter überträgt oder gewährt der Behörde nach dieser Vereinbarung keine Lizenz oder kein Recht an den Proben gemäß gesetzlich geschützten Rechten im Besitz oder unter Kontrolle des Züchters, mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen. Ferner können Proben lizenzierte Technologien Dritter enthalten, an denen der Züchter nach dieser Vereinbarung keine Rechte überträgt oder gewährt, mit Ausnahme des eingeschränkten Rechts auf Durchführung der Prüfung. In diesen Fällen kann der Materialtransfer an andere Behörden die vorherige Zustimmung des Züchters erfordern. Die Behörde benutzt den Namen des Züchters für Mitteilungen über Bekanntmachung oder Produktkennzeichnung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Züchters.]

17. Diese Vereinbarung wird vorzeitig beendet a) bei Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags, b) wenn die Behörde nicht mehr über Proben verfügt, c) jederzeit mit oder ohne

wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen durch eine der Parteien oder d) bei grober Verletzung dieser Vereinbarung (Kündigung). Im Falle der Kündigung stellt die Behörde die gesamte Verwendung der Proben ein und sendet ihren restlichen Bestand an Proben an den Züchter zurück oder vernichtet auf Anweisung des Züchters die Proben.

18. Diese Vereinbarung ist in zwei Urschriften ausgefertigt. Sie wird von den Rechtsvorschriften von (vonden Parteien zu vereinbaren) geregelt. Bei Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung, die von den Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung des Geschädigten an die andere Streitpartei beigelegt werden kann, wird die Angelegenheit an die zuständige Schiedsgerichtsbarkeit verwiesen. Wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung gesamthaft oder teilweise für ungültig befunden, werden die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil dieser Bestimmungen nicht berührt und bleiben in vollem Umfang rechtskräftig und wirksam.

ZUURKUNDEDESSEN Erfüllt die Partei diese Vereinbarung am Tag des Inkrafttretens.

DIE BEHÖRDE

DER ZÜCHTER

Vom Unternehmen ermächtigte Unterschrift:

(Ermächtigte Unterschrift)

(Ermächtigte Unterschrift)

(Namendruck oder tippen)

(Namendruck oder tippen)

(Titel)

(Titel)

(Tag des Inkrafttretens)

(Tag des Inkrafttretens)

BEILAGE

**VonderVereinbarungerfaßtesMaterial
ProbendesfürdiePrüfungeingereichtenMaterials**

| Nr. | Sortenschutzantrag Nummer | Bezeichnung/Vorgeschlagene Bezeichnung | Eingereichte Proben |
|-----|------------------------------|---|---------------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |

Zustellanschrift

NamedesBeamten,derdie
Probenentgegennimmt

| | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| BestätigungderZustellungerforderlich: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

MUSTERVEREINBARUNG ÜBER DEN TRANSFER VON MATERIAL
ZWISCHEN PRÜFUNGSBEHÖRDEN

1. „Probe“ bedeutet das Saatgut oder sonstiges Vermehrungsmaterial, das wie in der Beilage dargelegt an die Behörde transferiert wird, sowie die daraus abgeleitete Nachkommenschaft und das Material in Form von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Komponenteneiner Probe.
2. „Prüfung“ bedeutet die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS).
3. Die „erste Behörde“ ist die Behörde, die das Material vom Antragsteller erhalten hat.
4. Die „ausführende Behörde“ ist die Behörde, die von der ersten Behörde damit beauftragt wurde, einen Teil der oder alle Tätigkeiten bezüglich der DUS-Prüfung einer Kandidatensorte durchzuführen, oder die Behörde, die das verlangte Material einer bestimmten Sorte für den Vergleich mit einer anderen Sorte zu Prüfungszwecken verwendet.
5. Die ausführende Behörde hält die in einer endgültigen „UPOV-Mustervereinbarung über den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde“^{*} festgelegten Bedingungen ein, als ob sie die darin erwähnte Behörde wäre.
6. Diese Vereinbarung wird von (von den Parteien zu vereinbaren) geregelt. Bei Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung wird die Angelegenheit an die zuständige Schiedsgerichtsbarkeit verwiesen. Diese Vereinbarung wird in gegenseitigem Einvernehmen geändert.
7. Die Behörden können diese Vereinbarung beenden, indem sie die andere Partei innerhalb einer [angemessenen] Frist davon unterrichten, oder in gegenseitigem Einvernehmen oder bei grober Verletzung dieser Vereinbarung. Sofern sich die Parteien nicht anderweitig einigen, wird insbesondere die Vollendung der anhängigen Prüfungen und die Übermittlung der entsprechenden Berichte eingehalten.
8. Diese Vereinbarung tritt am... in Kraft und ist in zwei Urschriften ausgefertigt.

* Diese Mustervereinbarung ist noch nicht angenommen; ihr Inhalt wird von den Ergebnissen der Beratungen des CAJ über den Entwurf der Mustervereinbarung in Anlage II abhängen.

BEILAGE

VonderVereinbarungerfaßtesMaterial

ProbendesfürdiePrüfungeingereichtenMaterials

| Nr. | Sortenschutzantrag Nummer | Bezeichnung/Vorgeschlagene Bezeichnung | Eingereichte Proben |
|-----|------------------------------|---|---------------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |

Zustellanschrift

NamedesBeamten,derdie
Probenentgegennimmt

NamedesZüchtersund
Einzelheitenfürdie
Kontaktaufnahme

| | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| BestätigungderZustellungerforderlich: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

[EndederAnlage IIIunddesDokuments]